

Stadt Schongau

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der
11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-11

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 23.06.2009 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 11. Änderung ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Schaffung von Wohnbauflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 336/2 (Teilfläche), 826/42, 826/43, 828/1, 834, 834/1, 850 und 851 gegeben worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 10.03.2011, Az.:610-2; Sg. 40 Nr. 1.1, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs –BauGB- ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schongau, im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schongau, den 21.03.2011
STADT SCHONGAU


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



angeheftet am 22.03.2011

abgenommen am 07.04.2011 *al. Friedl*

Stadt Schongau

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-11

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 23.06.2009 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 11. Änderung ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Schaffung von Wohnbauflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 336/2 (Teilfläche), 826/42, 826/43, 828/1, 834, 834/1, 850 und 851 gegeben worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 10.03.2011, Az.:610-2; Sg. 40 Nr. 1.1, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs –BauGB– ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schongau, im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schongau, den 21.03.2011
STADT SCHONGAU


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



angeheftet am 22.03.2011

abgenommen am 07.04.2011

W.v. am 18.4.2011